

Stadt Schongau



**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung**

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Schongau (BGS/WAS)**

vom 09.07.2009

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schongau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht

die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

	Nettobetrag	Bruttobetrag (einschl. 7 % MWSt.)
a) pro m ² Grundstücksfläche	0,70 €	0,75 €
b) pro m ² Geschossfläche	3,20 €	3,42 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw.

Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_d) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss (Q_n)		Dauerdurchfluss (Q_d)		Nettobetrag	Bruttobetrag (einschl. 7% MWSt.)
bis	2,5 m ³ /h	bis	4 m ³ /h	12,00 €	12,84 €
bis	6 m ³ /h	bis	10 m ³ /h	18,00 €	19,26 €
bis	10 m ³ /h	bis	16 m ³ /h	24,00 €	25,68 €
bis	15 m ³ /h	bis	25 m ³ /h	132,00 €	141,24 €
bis	40 m ³ /h	bis	40/63 m ³ /h	150,00 €	160,50 €
über	40 m ³ /h	über	40/63 m ³ /h	180,00 €	192,60 €
Verbundzähler:					
bis	40 m ³ /h	bis	40/63 m ³ /h	390,00 €	417,30 €
bis	60 m ³ /h	bis	63/m ³ /h	450,00 €	481,50 €
über	60 m ³ /h	über	63/m ³ /h	690,00 €	738,30 €

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt netto 0,90 € (brutto 0,96 € einschl. 7 % MWSt.) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr netto 1,05 € (brutto 1,12 € einschl. 7 % MWSt.) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jeweils zum Jahresende abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wird am 15.02. des Folgejahres fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von einem Drittel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2001 in der Fassung vom 18.02.2009 außer Kraft.

Schongau, den 09.07.2009

STADT SCHONGAU

gez.

Karl-Heinz Gerbl

1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 07.07.2009 beschlossen und am 13.07.2009 durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses bekannt gemacht.

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Schongau (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schongau folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Schongau (BGS-WAS) vom 09.07.2009:

§ 1

§ 10 (Verbrauchsgebühr) wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt netto 0,92 € (brutto 0,98 € einschl. 7 % MWSt.) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

b) § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,07 € (brutto 1,14 € einschl. 7 % MWSt.) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Schongau, den 21.12.2011

STADT SCHONGAU

gez.

Karl-Heinz Gerbl

1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 20.12.2011 beschlossen und am 21.12.2011 durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses bekannt gemacht.

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Schongau (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schongau folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Schongau (BGS-WAS) vom 09.07.2009, zuletzt geändert am 21.12.2011:

§ 1

§ 10 (Verbrauchsgebühr) wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt in der Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 netto 0,99 € (brutto 1,06 € einschl. 7 % MWSt.) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

b) § 10 Abs. 1 Satz 3 wird neu eingefügt:

Ab dem 01.01.2023 beträgt die Gebühr netto 1,14 € (brutto 1,22 € einschl. 7 % MWSt.) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Schongau, den 14.12.2021

STADT SCHONGAU

gez.

Falk Slyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 24.11.2021 beschlossen und am 17.12.2021 durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses bekannt gemacht.

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Schongau (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schongau folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Schongau (BGS-WAS) vom 09.07.2009, zuletzt geändert am 14.12.2021:

§ 1

§ 10 (Verbrauchsgebühr) wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt in der Zeit ab 01.01.2024 netto 1,17 € (brutto 1,25 € einschl. 7 % MWSt.) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

b) § 10 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen:

~~Ab dem 01.01.2023 beträgt die Gebühr netto 1,14 € brutto 1,22 € einschl. 7% MWSt.) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“~~

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Schongau, den **20. DEZ. 2023**

STADT SCHONGAU

gez.

Falk Slyterman van Langeweyde

Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am xxx beschlossen und am xxx durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses bekannt gemacht.